

Satzung

des Vereins „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Höringen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Höringen e.V.“, nachfolgend kurz „Verein“ genannt, und hat den Sitz in Höringen. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-Zivilschutz, sowie der Unfallverhütung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Unterstützung der örtlichen Einheit in der Ortsgemeinde Höringen.
4. Vorstand und Mitglieder verpflichten sich, die Gemeinnützigkeit zu erfüllen. Die für den Förderverein zutreffenden Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil dieser Satzung.
5. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Keine Aufgabe des Vereins ist es, Pflichtaufgaben, für die nach dem „Landesgesetz für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz“ die Verbandsgemeinde als Träger der örtlichen Feuerwehr zuständig ist, zu übernehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Aufgaben des Vereins durch fachlichen Rat oder finanzielle Hilfe unterstützen wollen.

Persönlichkeiten, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschläge des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung hat innerhalb 4 Wochen schriftlich zu erfolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten und den satzungsmäßigen Beschlüssen nachzukommen.

Die Familienmitgliedschaft endet mit dem Erreichen des 25. Lebensjahres oder mit Beendigung der Ausbildung oder des Studiums.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Durch den Tod.

Durch Austritt:

Die Austrittserklärung muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und ist nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres möglich. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Durch Ausschluss:

- a. Zahlungsrückstände der Beiträge um 2 Jahre.
- b. Verstoß gegen die Satzung
- c. Vereinsschädigendes und ehrwidriges Verhalten welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins oder der Feuerwehr in der Öffentlichkeit zu schädigen.

Der Ausschlussbescheid ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt schriftlich Einspruch erhoben werden. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Gegen deren Entscheidung ist der Rechtsweg unzulässig.

Bei Austritt oder Ausschluss sind sämtliche dem Förderverein gehörenden Unterlagen und Gegenstände dem Vorstand zurückzugeben. Kommt das ausgeschiedene Mitglied diesen Aufgaben nicht nach, ist der Vorstand berechtigt durch eine gerichtliche „Einstweilige Verfügung“, auf Kosten des ausgeschiedenen Mitglieds, die Beibringung der erwähnten Sachen zu veranlassen.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, ist im April des Geschäftsjahres zu zahlen. Der Beitrag wird über den Bankeinzug erhoben.

Über die Beiträge und die dem Verein zugeflossenen Spenden können auf Wunsch Beitrags- und Spendenquittungen zur Vorlage beim Finanzamt erstellt werden.

§ 6 Verwaltung

Die Organe des Fördervereins sind:

Die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fördervereins. Sie muss einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen, die durch Veröffentlichung im Amtsblatt Winnweiler und unter Angabe der Tagesordnung erfolgt. Die Einberufung erfolgt innerhalb einer Frist von 2 Wochen
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig, außer bei Satzungsänderungen oder bei Auflösung des Vereins. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Dreiviertelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Dringlichkeitsanträgen
 - b) Antrag über Abberufung der Vorstandschaft oder eines Vorstandmitglieds
5. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen mindestens acht (8) Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Besitz des Vorstands sein.
6. Beantragt mindestens einer der anwesenden Mitglieder schriftliche geheime Abstimmung, so ist dem Antrag stattzugeben. Ansonsten kann die Mehrheitlich auch durch Handzeichen entschieden werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gesamtmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe unter Einhaltung der Frist § 7 Abs. 1 einberufen werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Schriftführer
 - e) Amtierender Wehrleiter
 - f) max. 3 Beisitzern
2. Die Vorstandschaft mit Ausnahme des jeweiligen amtierenden örtlichen Wehrführers, wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Sollte der amtierende Wehrführer zum 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schatzmeister oder Schriftführer gewählt werden entfällt die Regelung aus § 8 Abs. 1 Punkt e. Die Vorstandschaft bleibt solange im Amt, bis von der Mitgliederversammlung nach § 7 ein neuer Vorstand gewählt wird. Spätestens alle 2 Jahre müssen Neuwahlen durchgeführt werden. Wiederwahl ist zulässig sowie eine Blockwahl.
3. Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Vertretung des Vereins in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung dieser Satzung.
 - b) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist nach außen nicht beschränkt.
 - c) Vorläufige Berufung eines Vorstandsmitgliedes im Falle des vorzeitigen Ausscheidens für den Rest der laufenden Amtsdauer bis zur Wahl der nächsten Mitgliederversammlung.
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögen.
4. Zur Prüfung des Finanzgebarens des Vereins müssen 2 Rechnungsprüfer gewählt werden. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- Die Rechnungsprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden und haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden, den 2 Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Niederschriften

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen und vom Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Bei Wahlen unterzeichnet außerdem der Wahlleiter.

§ 10 Satzungsänderung

Ein Beschluss zur Satzungsänderung kann nur durchgeführt werden, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind, und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen der Satzungsänderung zustimmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Satzungsänderung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der Vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 11 Vereinsauflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind, und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes, fällt das Vermögen an die Verbandsgemeinde Winnweiler als Träger der Feuerwehr Höringen, die es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Feuerwehreinrichtungen in der Ortsgemeinde Höringen zu verwenden hat.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt bei der Auflösung die Liquidatoren.

§ 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt für alle Streitigkeiten das Amtsgericht Rockenhausen.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.02.2024 beschlossen.